

Prüfungsurlaube für Mediziner.

Jenen derzeit für die Erlangung des Doktorats beurlaubten Mediziner, die mindestens das zweite Rigorosum vollständig abgelegt haben und denen von dem betreffenden Dekanat der medizinischen Fakultät bestätigt wird, daß sie längstens bis 15. Mai 1917 den Grad eines Doktors der gesamten Heilkunde voraussichtlich erlangen können, kann, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, eine Urlaubsverlängerung in der unbedingt nötigen Dauer bewilligt werden. Die Urlaubsbauer für den einzelnen ist jedoch nach der Zahl der noch abzulegenden Teilprüfungen des dritten Rigorosums zu bestimmen und darf keinesfalls über den 15. Mai 1917 zugestanden werden. Jene Mediziner, die in der Zeit des bisher bewilligtenurlaubes von zehn Wochen das zweite Rigorosum noch nicht vollständig abgelegt haben und die vorgenannte Dekanatsbestätigung nicht bebringen können, sind von den betreffenden Garnisonsspitalern sofort zu ihren Ersatzkörpern einrückend zu machen. Die Ersatzkörper sind von dem Grunde der Einrückung gleichzeitig mit dem Beifügen zu verständigen, den betreffenden Mediziner mit der nächsten Marschformation zur Armee ins Feld abzuenden.